24. Juli 2024

Silvia Engels im Gespräch mit Peter Müller

Silvia Engels: Am Telefon mitgehört hat Peter Müller. Von 2011 bis Ende letzten Jahres war er Richter am Bundesverfassungsgericht. Zuvor war er fast zwölf Jahre lang Ministerpräsident des Saarlandes von der CDU. – Guten Morgen, Herr Müller.

Peter Müller: Einen schönen guten Morgen.

Engels: Hätten Sie sich an irgendeiner Stelle in diesem Reformvorhaben eine andere Regelung gewünscht?

Müller: Ich hätte mir mehr gewünscht, und zwar insbesondere an den Punkten, die eben angesprochen worden sind – zum einen die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit von Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und zum anderen die Festschreibung der Zwei-Drittel-Mehrheit auf der Ebene der Verfassung.

Engels: Dann gehen wir da mal genauer rein. Wir haben es gerade gehört. Derzeit erfolgt die Wahl von Bundesverfassungsrichtern mit jeweils zwei Drittel Mehrheit in Bundesrat und Bundestag auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Man hat nun vereinbart, dass im Fall, dass eine der Kammern blockiert ist, Bundesrat oder Bundestag, jeweils eine Mehrheit in der anderen Kammer genügt. Aber das Wahlquorum selbst, wonach Verfassungsrichter mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt werden, soll nicht ins Grundgesetz, sondern weiterhin im normalen Bundesverfassungsgerichtsgesetz stehen bleiben. Das heißt, es ist mit einfacher Mehrheit änderbar. Ist das zu wenig Schutz?

Müller: Ich meine, es wäre besser, die Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Ebene der Verfassung zu heben. Die Zwei-Drittel-Mehrheit gewährleistet, dass Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter nicht einseitig von der jeweiligen Regierungsmehrheit bestimmt werden können, sondern dass eine breitere Basis gefunden werden muss. Das sichert die Ausgewogenheit des Verfassungsgerichts. Das sichert, dass Dinge, wie wir sie etwa in den Vereinigten Staaten unter Donald Trump erlebt haben, nicht stattfinden können. Das ist ein wesentliches Ele-

ment zur Sicherung der Unabhängigkeit und Ausgewogenheit des Bundesverfassungsgerichts und vor diesem Hintergrund ist es sicherlich hinreichend bedeutsam, dieses auch ins Grundgesetz zu nehmen, wenn man die Resilienz des Verfassungsgerichts stärken will.

Engels: Das heißt, bei diesem Versuch, nun extremistische und destruktive Parteien fernzuhalten, schwächt man auf der anderen Seite den Minderheitenschutz?

Müller: Man schwächt ihn nicht. Es wird ja die Situation, wie sie jetzt ist, nicht verändert. Es bleibt bei der Situation, wie wir sie jetzt haben. Aber man nutzt eine Möglichkeit der Stärkung der Resilienz nicht, die darin bestanden hätte, auch hier eine verfassungsrechtliche Veredelung vorzunehmen. Mir wäre dies ganz besonders wichtig gewesen. Ich glaube, dass das, wenn man schon das Thema anpackt, im Mittelpunkt hätte stehen müssen. Man würde dem verfassungsändernden Gesetzgeber gerne zurufen: Wenn schon, denn schon. Wenn man schon was macht, dann doch bitte auch die Zwei-Drittel-Mehrheit ins Grundgesetz.

Engels: Nun könnte man auch anders herum argumentieren, dass man den Extremfall sich einmal herbeidenkt. Falls eine extremistische Partei stärker als ein Drittel wird und hier Blockademöglichkeiten hat, das aber auch in beiden Kammern, in Bundestag und Bundesrat, können sich auf diesem Weg, wie man es jetzt plant, die anderen Parteien vorbehalten, das Quorum zur Wahl von der jetzigen Zwei-Drittel-Mehrheit auf eine absolute Mehrheit zu ändern, und das können sie mit einfacher Mehrheit im Bundesverfassungsgerichtsgesetz tun. Das heißt: ist damit eine Notfall-Notfalloption indirekt eingeplant?

Müller: Wir haben ja jetzt schon das Problem, dass die Zwei-Drittel-Mehrheit einfachgesetzlich nicht verfassungsrechtlich festgeschrieben ist. Wir haben jetzt einen Blockade-Lösungs-Mechanismus, der darin besteht, dass, wenn das eine Gremium die notwendige Mehrheit nicht erreicht, das andere Gremium eintreten kann. Dieser Blockade-Lösungs-Mechanismus stünde auch bei einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Zwei-Drittel-Mehrheit zur Verfügung. Und die Vorstellung, dass in beiden Gremien mehr als ein Drittel der Stimmen durch radikale Parteien kontrolliert werden kann, sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat, das heißt die Vorstellung, dass im Bundesrat radikale Parteien in einem Umfang an Landesregierungen beteiligt sind, die eine Mehrheit in diesem Bereich darstellt, das ist eine Situation, wenn die eintritt, dann haben wir größere Probleme als die Regelung der Wahl der Verfassungsrichter.

Engels: Sie setzen sich ganz klar dafür ein, dieses Zwei-Drittel-Mehrheitswahlrecht auch im Grundgesetz zu verankern.

Der Deutsche Anwaltsverein fordert auch aufgrund von ähnlichen Bedenken ganz generell, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, in dem ja sehr viele praktische Regelungen für die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts festgelegt sind, künftig nicht mehr mit einfacher Mehrheit im Bundestag geändert werden dürfe, sondern immer nur mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Wäre das eine zusätzliche Hilfe zum Schutz vor Extremismus?

Müller: Das wäre sehr sinnvoll. Ich würde das sehr begrüßen. Dafür spricht auch schlicht und einfach der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht in der gemeinsamen Verantwortung von Bundestag und Bundesrat liegt. Die Hälfte der Richter wird vom Bundestag gewählt. Die Hälfte der Richter wird vom Bundesrat gewählt. Dann macht es doch Sinn, dass die Regelungen, die diese Richterinnen und Richter betreffen, von Bundestag und Bundesrat gemeinsam beschlossen werden, und dem entspricht die Zustimmungspflicht von Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durch den Bundesrat.

Engels: Dann schauen wir noch mal auf diese Möglichkeit der Geschäftsordnung. Im Grundgesetz soll nun festgeschrieben werden, dass das Bundesverfassungsgericht selbst seine Geschäftsordnung bestimmt. Wie wichtig das ist, haben wir zum Beispiel in Polen gesehen, wo man über Geschäftsordnungstricks auch ein Gericht lahmlegen kann. Aber ist es dann nicht noch mal notwendiger, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz von Bundestag und Bundesrat künftig nur mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, weil man darüber auch indirekt de facto in Geschäftsordnungen hineingrätschen kann, oder?

Müller: Ich halte es für sinnvoll, dass die Geschäftsordnungsautonomie im Grundgesetz festgeschrieben wird. Das ist ein wichtiges Instrument, weil man über Geschäftsordnungsregelungen Gerichte sehr stark beeinflussen kann, ihre Arbeit sehr stark verändern kann. Und wenn jetzt festgestellt wird, de facto ist das ja heute auch schon so, aber wenn jetzt ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben wird, dass das Bundesverfassungsgericht über die Geschäftsordnungsautonomie verfügt, dann ist das ein unabhängigkeitssicherndes Element und dann kann mit einfachen Mehrheiten daran nichts geändert werden. Das ist gut und richtig so.

Engels: Herr Müller, wir müssen noch auf eine andere Fassette zu sprechen kommen, die jetzt nicht zur Diskussion stand. Aber wenn Sie schon sagen, wenn schon, denn schon, hätte man vielleicht auch größere Reformen anpacken können, Sie selbst waren ja vor Ihrer Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter auch Ministerpräsident, also aktiver Politiker in höchsten Ämtern für die CDU. Ähnliches ist heute mit Stefan Harbarth, auch CDU, Präsident des Bundesverfassungsgerichts ist er jetzt. Er ist aber quasi aus dem Bundestag zum Verfassungsgericht gewechselt mit nur sehr kurzer Karenzzeit. Was entgegnen Sie Kritikern, die sagen,

dass parteipolitische Einflussnahme immer eng, wenn nicht zu eng im Bundesverfassungsgericht bei den Personen der Richter war und man hier auch etwas hätte ändern sollen, wenn man schon mal dabei ist?

Müller: Ich hätte es für einen Fehler gehalten, die Auswahl der Richterinnen und Richter aus der Hand des Bundestages und des Bundesrates zu nehmen, denn dadurch, dass diese Gremien die Richter bestimmen, erhalten die Richter demokratische Legitimation.

Engels: Aber eine Karenzzeit zwischen aktivem Politiker und Richteramt hätte man doch setzen können. Das macht man ja auch beim Wechsel von Politik in Wirtschaft so.

Müller: Man hätte das machen können, aber ich halte das nicht für zwingend notwendig. Die Richterinnen und Richter, die aus der Politik kommen, die ein politisches Vorleben hatten, haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage sind, in ihrer Tätigkeit nicht nach parteipolitischen Kriterien, sondern ausschließlich nach verfassungsrechtlichen Kriterien zu entscheiden. Das gilt für Richter unterschiedlicher parteipolitischer Zugehörigkeit. Das wird auch in Zukunft sicher so sein. Da gilt der alte Satz, das Sein bestimmt das Bewusstsein, nicht nur der Mensch prägt die Institution, die Institution prägt auch den Menschen. Und dass Menschen im Bundesverfassungsgericht sind, die wissen, wie die Abläufe in der Politik sind, ist absolut hilfreich für das Gericht, denn was macht das Gericht? Das Gericht bewertet und interpretiert das Ergebnis politischer Prozesse und da ist es gut, dass einige, nicht die Mehrheit, einige wenige mit dabei sind, die das politische Geschäft kennen.

Äußerungen unserer Gesprächspartner geben deren eigene Auffassungen wieder. Der Deutschlandfunk macht sich Äußerungen seiner Gesprächspartner in Interviews und Diskussionen nicht zu eigen.